



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 28. März 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085721

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

**Milchbuckstrasse**  
**Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:  
auf dem Vorplatz der Kirche «Bruder Klaus» von der Langmauer-/ Winterthurerstrasse  
bis zur Liegenschaft Nr. 73 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

**Milchbuckstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbot. Auf der nachgenannten Strasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Höhe Bruder Klaus Kirche (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**»  
am 17. April 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 19. März 2024 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085721

**Milchbuckstrasse**

Lockerung Fahrverbot

Begründung und Antrag

Auf dem Vorplatz der Kirche «Bruder Klaus» an der Milchbuckstrasse Nr. 73/75 war früher von Westen her ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder signalisiert. Von Osten her (Seite Langmauer-/ Winterthurerstrasse) bestand keine Signalisation, weil Betonelemente das Befahren verunmöglichten. Im Zuge des Tiefbauprojektes «Milchbuckstrasse, Langmauerstrasse» (TAZ Bau-Nr. 19098) erfolgte eine Umgestaltung des Vorplatzes. Dabei wurden die erwähnten Betonelemente durch Geländer ersetzt, mit einer Lücke auf der Höhe des Fussgängerstreifens. In der Folge bogen gegen Abschluss der Bauarbeiten immer wieder Motorwagen durch Befahren des Fussgängerstreifens auf den Vorplatz ein.

Da die Überprüfung ergab, dass für den Vorplatz lediglich eine Verfügung für ein Allgemeines Fahrverbot aus dem Jahre 1973 existiert, wurde zur Entschärfung der Problematik vorerst ein Allgemeines Fahrverbot signalisiert. Diese Lösung ist auf Dauer jedoch unbefriedigend, weil über den Vorplatz eine kommunale Veloroute führt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin



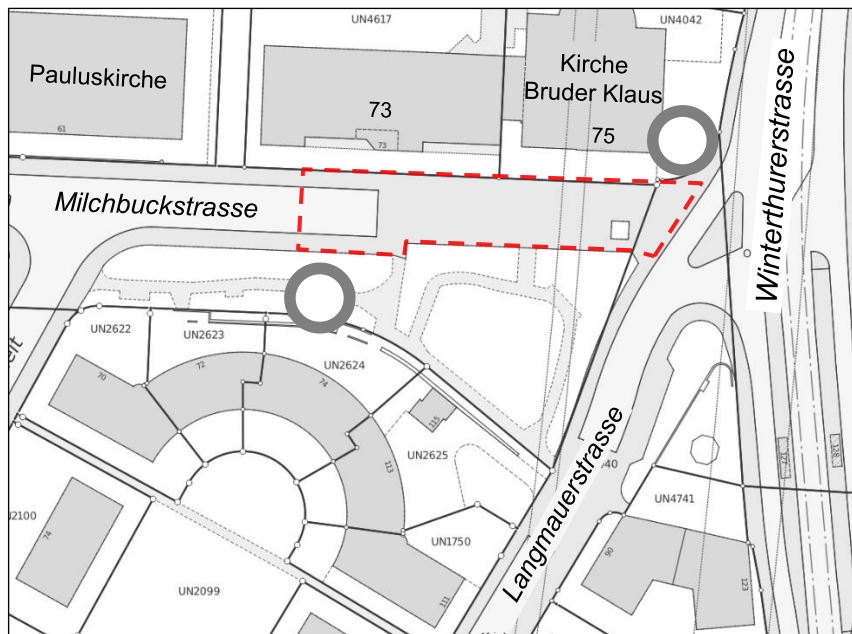
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

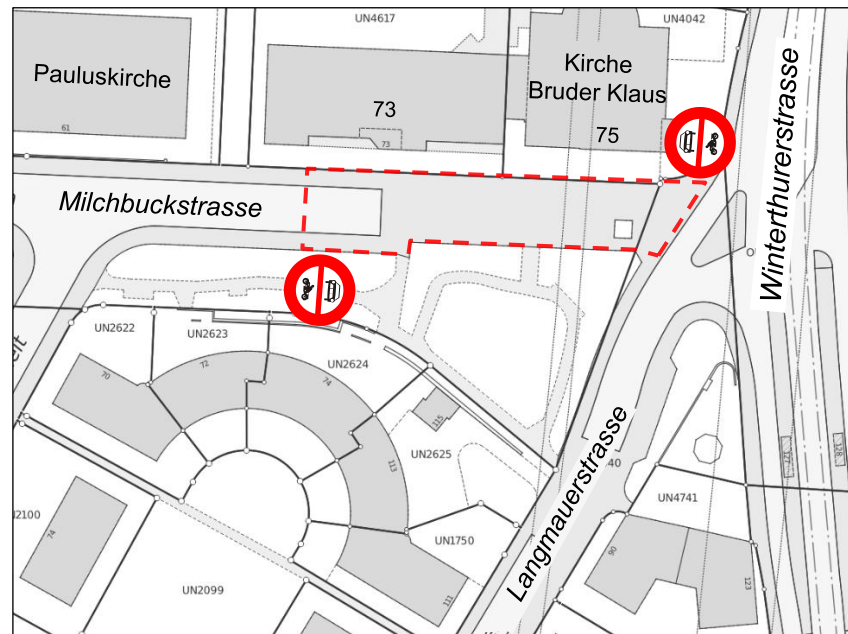
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

# Bestand



# Geplanter Vollzug



Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

